

Satzung über die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Stendal (Sportstättenbenutzungssatzung)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat auf seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Stendal (Sportstättenbenutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze.
2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach der Maßgabe dieser Satzung. Sie schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
3. Die Sportstätten dienen insbesondere der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen sowie dem Freizeitsport.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Hansestadt Stendal sowie juristische Personen, die ihren Sitz und ihre Wirkungsstätte in Stendal haben. Natürliche und juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Stendal haben, können in Ausnahmefällen zugelassen werden.
2. Politische oder religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen oder Gewerkschaften sind in den Sportstätten nicht zulässig.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die kommunalen Sporteinrichtungen sind täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr nutzbar, soweit sie nicht zum Zwecke des Schulsports oder durch schulische Veranstaltungen belegt sind.
2. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt auf Antrag an die Hansestadt Stendal. Ausnahmen kann die Hansestadt Stendal zulassen.
3. Nach Ende jeder Nutzungszeit muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein.
4. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
5. Die Sportstätten bleiben in den Weihnachtsferien, in der Regel vom 20.12. eines Jahres bis zum 06.01. des Folgejahres, geschlossen. Im Rahmen von Reparaturarbeiten und Grundreinigungen steht es der Hansestadt frei, die Sporteinrichtungen auch in den Sommerferien zu schließen.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages. Bei der Antragstellung sind die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
2. Das Recht zur Nutzung einer Sportstätte wird grundsätzlich erst mit Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Nutzungsvertrages wirksam. Darüber hinaus gilt die jeweilige Hallen- bzw. Stadionordnung.

3. Die Hansestadt Stendal erstellt einen Belegungsplan für Sportstätten, der regelmäßig zu aktualisieren ist. Dem Sportstättenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Hansestadt Stendal bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - gegen die Hallen- bzw. Stadionordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt wurden
 - der Nutzer sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

1. Beschäftigte der Hansestadt Stendal haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der im Auftrag der Hansestadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge tragen, sind zu befolgen. In ihrer Abwesenheit tragen die im Nutzungsvertrag benannten Personen die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungssatzung. Sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Hansestadt Stendal zu melden.
3. Nutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Nutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in der Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Hansestadt Stendal zu melden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Bei Verlust von ausgehändigten Schlüsseln trägt der Nutzer die Folgekosten.
4. Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Die im Nutzungsvertrag benannten verantwortlichen Personen haben die Sportstätte als Letzte zu verlassen und die Verschlussicherheit zu gewährleisten. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Sportschuhen mit abriebfreier Sohle betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden.
6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf dem Gelände der Sporteinrichtungen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Außerhalb der Sportanlage sind Kraftfahrzeuge entsprechend der Straßenverkehrsordnung abzustellen.
8. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt.
9. Im Übrigen gilt die jeweilige Hallen- bzw. Stadionordnung.

§ 6 Benutzung von Sportgeräten

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung

festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.

2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Stendal in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutende Hinweise zu kennzeichnen

§ 7 Benutzung von Umkleideräumen und Sanitärräumen

Umkleide- und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Hansestadt Stendal überlässt dem Nutzer die Sportstätten nebst Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Hansestadt Stendal angezeigt werden.
2. Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, diese und deren Inventar pfleglich zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie in der Sportstätte und an deren Inventar in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporteinrichtung und für alle Verluste und Nachteile der Hansestadt, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Nutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.
5. Die Nutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Hansestadt Stendal wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zu Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Hansestadt Stendal zurückzuführen ist. Die Vereine, Personen oder Personenvereinigungen haben sich durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von etwaigen, durch die Nutzer verursachten, Schäden abzusichern.

§ 9 Gebühren

1. Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der Sportstättegebührensatzung der Hansestadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Wird nach einer Nutzung eine übermäßige Verschmutzung oder ein Zuwiderhandeln gegen § 3 Nr. 4 dieser Satzung festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung oder Beräumung durch die Hansestadt Stendal erforderlich macht, kann der Nutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal vom 18.12.1995 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Sieler

Oberbürgermeister